

## **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Der Gemeinderat der Stadt Welzheim hat am 05. Dezember 2017 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, die in der Baulast der Stadt Welzheim stehen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs.1 StrG).

### **§ 2**

#### **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Welzheim.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder der Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs.6 StrG).
- (3) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

### **§ 3**

#### **Antragsverfahren**

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung sind mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Bürgermeisteramt Welzheim schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung zu beantragen. Hierzu können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

### **§ 4**

#### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 der Satzung bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis -Anlage- erhoben.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

- (3) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen, in Sonderfällen durch Sätze pro m<sup>2</sup> oder als einmalige Gebühr nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden, sofern nicht im Gebührenverzeichnis selbst geregelt, für jeden Monat 1/12, für jede Woche 1/52 und für jeden Tag 1/360 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Benutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Sind Wochengebühren festgesetzt, so wird auch bei zeitlich kürzerer Nutzung die volle Wochengebühr erhoben. Soweit die Gebühr im Einzelfall die im Gebührenrahmen festgesetzten Gebühren überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der für den Gebührenschuldner günstigeren Wochen- bzw. Monats- bzw. Jahresgebühr. Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall 5 Euro.
- (4) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
- (6) Für die öffentlichen Märkte in Welzheim verbleibt es bei den besonderen Gebührenregelungen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) der Antragssteller
  - b) der Sondernutzungsberechtigte
  - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung. Es wird dann die jeweilige Höchstgebühr festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden durch die Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Tages-, Wochen- oder Monatsbeträgen oder gemäß § 4 Abs.3 dieser Satzung festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch Sätze nach der Straßenlänge oder pro m<sup>2</sup> festgesetzt sind, werden nach Feststellung der Massen und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig.

## § 7

### Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums, so ist ein angemessener Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird.
- (2) Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5 Euro werden nicht erstattet.

## § 8

### Gebührenfreiheit

Von der Erhebung einer Gebühr kann auch abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Für das Aufstellen von Plakattafeln (bis max. A 0) und Informationsständen durch politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von öffentlichen Wahlen werden während den letzten sechs Wochen vor dem Wahltag keine Gebühren erhoben.

## § 9

### Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit durch Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## § 10

### Schlussbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende rechtliche Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs.1 bis 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Welzheim, 05. Dezember 2017

Bernlöhr  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Welzheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Lfd Nr.	Art der Sondernutzung	Maßstab	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken</b>		
1.1	Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen zum Zwecke der Außengastronomie in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. einen jeden Jahres	angefangener m <sup>2</sup> je beanspruchter Verkaufsfläche	Pauschal bis 25 m <sup>2</sup> 50 bis 50 m <sup>2</sup> 100 bis 100 m <sup>2</sup> 150 über 100 m <sup>2</sup> 200
1.2	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf (Kleiderständer, Warenkörbe etc.)	angefangener m <sup>2</sup> je beanspruchter Verkaufsfläche	5-50 wöchentlich 50-250 jährlich
1.3	bewegliche Verkaufsstände oder -wagen (z.B. Obst, Gemüse)	je angefangenen m <sup>2</sup>	5-10 täglich
1.4	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und sonstige Warenauslagen mit festem Standort	je angefangenen m <sup>2</sup>	5-25 täglich
<b>2</b>	<b>Anlagen und Einrichtungen</b>		
2.1	Automaten, wenn der Verkehrsraum in einer Tiefe von mehr als 0,3m beansprucht wird -gebührenfrei sind die 2.2 genannten Automaten-	je angefangener m <sup>2</sup> Grundfläche	25-50 jährlich
2.2	Schaukästen, Vitrinen und Werbeanlagen, wenn der Verkehrsraum in einer Tiefe von mehr als 0,3m beansprucht wird -gebührenfrei sind Warenauslagen, Automaten und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3m nicht mehr als 30cm in den Gehweg hineinragen,	je angefangener m <sup>2</sup> Grundfläche	10-25 jährlich
2.3	Zeitungsständer, Hinweis- und Werbetafeln, Werbestopper	max. 1 pro Geschäft	5-50 jährlich
<b>3</b>	<b>Feldwegbenutzung</b>		
3.1	Befahren zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken (Beifuhr von Baustoffen; Auffüllmaterial etc.)	je Fahrzeug/Tag	5-25
3.2	Zufahrt mit Nutzfahrzeugen zu Lagerplätzen	je angefangene 50m Feldweglänge und jedem m <sup>2</sup> Lagerplatz	5-25 jährlich
3.3	Sonstiges Befahren zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken	je Fahrzeug	5-100 jährlich
<b>4</b>	<b>Lagerungen</b>		
4.1	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken	pro Fahrzeug	5-15 täglich
4.2	Aufstellen von Fahrradständern		5-15 jährlich
4.3	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich sonstiger Materialien und Hilfsmitteln wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen u.Ä. und Container	je angefangenen m <sup>2</sup> Grundfläche	0,05-0,60 täglich 15,00 Mindestgebühr

4.4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24h dauert und nicht unter 4.3 fällt	je angefangener m <sup>2</sup> Grundfläche	0,10-0,20 täglich 5,00 Mindestgebühr
<b>5</b>	<b>Überbauung von öffentlichen Verkehrsflächen durch</b>		
5.1	Vordächer, Auskragplatten, Erker, Balkone, Stufen, Sockel und andere Bauwerke	je angefangenen m <sup>2</sup>	5-100 einmalig
5.2	Vorgärten, Lichtschächte u.ä.	je angefangenen m <sup>2</sup>	5-100 einmalig
<b>6</b>	<b>Werbung</b>		
6.1	unter Inanspruchnahme öffentlicher Straßen z.B. mit Plakattafeln u.ä. für max. 2 Wochen bis Format A 1, max. 20 Stück	Stückzahl	2,50 pro Stück
6.2	Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige lediglich in den Luftraum über den Straßenkörpern ragende Anlagen und Einrichtungen	je angefangenen m <sup>2</sup>	5-25 jährlich
6.3	bewegliche Außenwerbung a)durch Plakatträger je Person b)durch Werbefahrzeuge je Fahrzeug		5-25 täglich
6.4	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Plätzen		5-25 täglich
6.5	Informationsstände ohne Verkauf von Parteien, Vereinen und Organisationen	einmal pro Quartal für maximal zwei Tage	5-10 täglich
6.6	Werbeaktionen	einmal pro Jahr pro Veranstalter für maximal zwei Tage und je angefangenen m <sup>2</sup>	5-10 täglich
<b>7</b>	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>		
7.1	andere über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straßen	je angefangenen m <sup>2</sup>	5-25 täglich 5-250 monatlich 5-500 jährlich